



4950 Altheim, Braunauer Straße 7
Tel. 07723-42255-0
Fax: 07723-42255-87
e-mail: office@altheim.ooe.gv.at
<http://www.altheim.eu>

Datum: 20.07.2011

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Altheim vom 12.7.2011, mit der ein Verbot der Mitnahme und des Konsums von alkoholischen Getränken auf bestimmten öffentlichen Straßen und Plätzen im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Altheim angeordnet wird.

Auf Grund des Art 118 Abs 6 B-VG iVm § 41 Abs 1 Oö GemO 1990, LGBl 91/1990 idgF. wird verordnet:

§ 1

Häufig ist Alkoholkonsum die Ursache für Gefährdungen von Personen, mutwillige Sachbeschädigungen sowie Belästigung von Gemeindebürgern an öffentlichen bzw. öffentlich zugänglichen Straßen und Plätzen.

Zur Abwehr und Beseitigung dieser das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missstände, ist auf folgenden öffentlichen Straßen und Plätzen im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Altheim die Mitnahme und der Konsum von alkoholischen Getränken verboten:

Öffentliche Straßen und Plätze

Bezeichnung / Grundstücksnummer(n)	Beschreibung der Flächen
Rathausdurchgang Baufläche 33, Parz.Nr. 242/8,	Passage beim Alten Rathaus – diese umfasst den Gehsteig vor dem Gebäude, den eigentlichen Durchgang einschließlich Innenhof und die öffentlichen WC's und die Fläche bis zur Brucknergasse
Zentralschule und Schulparkplatz Parz.Nr. 351/3, 354/2, 354/5, 1474/3	Gesamter Bereich rund um die Volks- und Hauptschule mit dazwischen liegendem Turnhallentrakt, einschließlich des zu den Schulen gehörenden Parkplatzes vor der Schulsporthalle

Hartplatz Parz.Nr. 348/1, 348/2, 348/4, 351/1	Gesamter Bereich des Hartplatzes, einschließlich der Leichtathletikanlagen
„Diplinger-Parkplatz“ Parz.Nr. 176, 348/5	Parkplatz zwischen der Schulgasse (ehem. Roßbacher Landesstraße) und Skaterplatz und Beachvolleyballplatz
Skaterplatz und Beachvolleyballplatz Parz.Nr. 176	Gesamter Bereich zwischen Baumlehrpfad und Mühlbach, einschließlich Skaterplatz und Beachvolleyballplatz
Schwimmbadparkplatz Parz.Nr. 344/2, 345/2, 345/3	Bereich zwischen Schulsporthalle, Mühlbach, Badstraße und Eingangsbereich Schwimmbad

Die vom Verbot umfassten Flächen sind in den beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplänen farblich gekennzeichnet.

§ 2

Ausgenommen von diesem Verbot ist der Konsum von alkoholischen Getränken, welche anlässlich von ordnungsgemäß angemeldeten bzw. behördlich genehmigten Veranstaltungen ausgeschenkt bzw. verkauft werden.

§ 3

Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gem § 41 Abs 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF vom Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich mit einer Geldstrafe bis € 220,00 bestraft, wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Wochen.

§ 4

Diese Verordnung wird gem § 94 Abs 3 Oö GemO 1990, LGBl 91/1990 idgF, durch zweiwöchigen Anschlag an der Amtstafel kundgemacht und tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

angeschlagen am: 21.7.2011
abgenommen am: 05.08.2011



